

Richtlinie zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms des Bundes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 10. Dezember 2021 – II 450 -222.00000

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sonderförderprogramm Sirenen – und
- b) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen für den Ausbau der Sireneninfrastruktur zur Warnung der Bevölkerung. Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 und § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der durch den Bund bereitgestellten Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung ist

2.1.1 die Beschaffung und Errichtung von Sirenen:

- a) in Form von Sirenen in Dach-/Gebäudemontage,
- b) in Form von Sirenen als freistehende Masterrichtung und

2.1.2 der Ersatz oder die Ergänzung bestehender Sirenenansteuerungsanlagen.

2.2 Grundsätzlich wird für den Ersatz von funktionsfähigen Bestandssirenen keine Zuwendung gewährt. Die Anbindung von Sirenen ist, mit Ausnahme einer Digitalfunkanbindung, nicht zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die dem Zuwendungsantrag zugrundeliegenden Maßnahmen müssen den in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift geregelten technischen Anforderungen entsprechen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO darf mit dem Vorhaben gemäß § 4 Absatz 5 der in Nummer 1.1 genannten Verwaltungsvereinbarung ab dem 1. Januar 2021 begonnen worden sein.

4.3 Abweichend von Nummer 1.1.2 VV-K zu § 44 LHO sind eine Erklärung zur Vereinbarkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, ein RUBIKON-Auszug sowie eine zusätzliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Kommune nur über eine gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit verfügt, nicht beizubringen.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Planungs-, Beschaffungs- und Errichtungsausgaben der Sirenen sowie die Beschaffungs- und Einbauausgaben für

Sirenensteuerungsanlagen entsprechend der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.

- 5.3 Es werden als Festbetragsfinanzierung folgende Zuschüsse (brutto) geleistet:
- 5.3.1 pro Sirene in Dach-/Gebäudemontage höchstens **10.850 Euro**
 - 5.3.2 pro Sirene als freistehende Masterrichtung höchstens **17.350 Euro**
 - 5.3.3 Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gemäß technischer Anforderung pro Anlage höchstens: **1.000 Euro**
- 5.4 Laufende Kosten, wie insbesondere solche für Betrieb, Reparatur und Wartung, sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Beauftragung der Maßnahme sowie der Mittelabfluss an den Antragsteller müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.
- 6.2 Im Zuwendungsbescheid ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Förderung durch den Bund während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.
- 6.3 Soweit der Antragsteller eine kreisangehörige Gemeinde ist, muss er sich mit der Antragstellung verpflichten, die Sirene im Fall der Gewährung einer Zuwendung den örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden für die Warnung der Bevölkerung zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die geförderten Sirenen unverzüglich an das modulare Warnsystem des Bundes anzuschließen.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, den Trägern der Katastrophenschutzbehörden im Zuwendungsbescheid festzulegende technische und georeferenzierte Daten zur Erstellung eines Warnmittelkatasters zur Verfügung zu stellen, soweit diese noch nicht bei der Antragstellung vorgelegt wurden.
- 6.6 Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Zuwendungsanträge sollen bei der Bewilligungsbehörde nach Möglichkeit bis zum 31. Januar 2022 eingegangen sein.
 - 7.1.2 Kreisangehöriger Gemeinden haben Ihre Anträge nachrichtlich dem jeweiligen Landkreis zu übermitteln.
 - 7.1.3 Für die Antragsstellung ist der Vordruck aus der Anlage 3 zu verwenden.
- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Für den Fall, dass die beantragten Mittel für Anträge die verfügbaren Mittel übersteigen, erfolgt folgende Priorisierung:

Priorität 1: Sirenen in einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt entsprechend des Katastrophenschutzkonzeptes der Landesregierung von 2015 oder in Gemeinden, deren Gebiet gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ganz oder teilweise als hochwassergefährdetes Gebiet eingestuft ist,

Priorität 2: Sirenen an nicht unter Priorität 1 fallenden Standorten,

Priorität 3: Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerungsanlagen.

Bei der Gewährung von Zuwendungen wird den vorgenannten Priorisierungen dadurch Rechnung getragen, dass Zuwendungsanträgen für Maßnahmen geringerer Priorität nur stattgegeben werden kann, soweit der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der

Entscheidung über diesen Antrag keine Anträge mit höherer Priorität vorliegen. Die Stattgabe von Anträgen gleicher Priorität richtet sich grundsätzlich nach dem Datum des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelanforderung sind abweichend von VV Nr. 5.3.1.1 zu § 44 LHO Kopien oder Scans der Rechnungen beizufügen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 und Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO können die Mittel ab dem 15. Dezember 2022 auch ohne vorgelegte Rechnungen ausgezahlt werden, soweit der Antragsteller mit der Mittelanforderung eine verbindliche rechtliche Verpflichtung für die zuwendungsgegenständliche Maßnahme vorlegt. In diesem Fall ist eine Rechnungskopie oder ein Scan spätestens zum Verwendungsnachweisverfahren nachzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendungen hat der jeweilige Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO bis zum 31. März des Folgejahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Abweichend von VV Nrn. 5.3.6.2 bis 5.3.5.5 zu § 44 LHO gilt der zahlenmäßige Nachweis mit der Vorlage der Rechnungen als erbracht. Anstelle des Sachberichts ist zum Nachweis der Verwendung das Formular (Anlage 4) vollständig ausgefüllt vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 - technische Anforderungen

Anlage 2 - Planungs-, Beschaffungs- und Errichtungskosten

Anlage 3. - Vordruck Antrag

Anlage 4 - Formular Verwendungsnachweis